

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 21. Juni 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Jemen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

A. Zielsetzung

Förderung und Schutz deutscher Kapitalanlagen im Ausland.

B. Lösung

Bilaterale Vereinbarungen zum Schutz von Auslandsinvestitionen auf völkerrechtlicher Basis.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/2) — 651 09 — Ka 16/75

Bonn, den 18. März 1975

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 21. Juni 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Jemen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Vertrages, des zugehörigen Protokolls und eine Denkschrift zum Vertrag sind beigelegt.

Der Gesetzentwurf ist von den Bundesministern für Wirtschaft und des Auswärtigen gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 417. Sitzung am 14. März 1975 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 21. Juni 1974
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Arabischen Republik Jemen
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 21. Juni 1974 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Jemen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen und dem Protokoll vom selben Tage wird zugestimmt. Der Vertrag und das Protokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 14 Abs. 2 und das Protokoll in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, da das im Vertrag vereinbarte Diskriminierungsverbot sich auch auf Steuern bezieht, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden ganz oder zum Teil zufließt.

Zu Artikel 2

Der Vertrag soll — mit Ausnahme der Bestimmungen der Protokollnummer 7, soweit diese sich auf

die Luftfahrt beziehen — auch auf das Land Berlin Anwendung finden. Das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 14 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Arabischen Republik Jemen
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Treaty
between the Federal Republic of Germany and the Yemen Arab Republic
concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Arabische Republik Jemen

The Federal Republic of Germany
and
the Yemen Arab Republic

IN DEM WUNSCH, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu vertiefen,

DESIRING to intensify economic cooperation between both States,

IN DEM BESTREBEN, günstige Bedingungen für Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften des einen Staates im Hoheitsgebiet des anderen Staates zu schaffen, und

INTENDING to create favourable conditions for investments by nationals and companies of either State in the territory of the other State, and

IN DER ERKENNTNIS, daß eine Förderung und ein vertraglicher Schutz dieser Kapitalanlagen geeignet sind, die private wirtschaftliche Initiative zu beleben und den Wohlstand beider Völker zu mehren —

RECOGNIZING that encouragement and contractual protection of such investments are apt to stimulate private business initiative and to increase the prosperity of both nations,

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

HAVE AGREED AS FOLLOWS:

Artikel 1

Article 1

Jede Vertragspartei wird in ihrem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei nach Möglichkeit fördern und diese Kapitalanlagen in Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften zulassen. Sie wird diese Kapitalanlagen in jedem Fall gerecht und billig behandeln.

Each Contracting Party shall in its territory promote as far as possible the investment of capital by nationals or companies of the other Contracting Party and admit such investments in accordance with its legislation. It shall in any case accord such investments fair and equitable treatment.

Artikel 2

Article 2

(1) Jede Vertragspartei wird in ihrem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen, die im Eigentum oder unter dem Einfluß von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei stehen, nicht weniger günstig behandeln als Kapitalanlagen der eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften oder Kapitalanlagen von Staatsangehörigen und Gesellschaften dritter Staaten.

(1) Neither Contracting Party shall in its territory subject investments owned or controlled by nationals or companies of the other Contracting Party, to treatment less favourable than it accords to investments of its own nationals or companies or to investments of nationals or companies of any third State.

(2) Jede Vertragspartei wird in ihrem Hoheitsgebiet Staatsangehörige oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei hinsichtlich ihrer Betätigung im Zusammenhang mit Kapitalanlagen nicht weniger günstig behandeln als ihre eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften oder Staatsangehörige und Gesellschaften dritter Staaten.

(2) Neither Contracting Party shall in its territory subject nationals or companies of the other Contracting Party, as regards their activity in connexion with investments, to treatment less favourable than it accords to its own nationals or companies or to nationals or companies of any third State.

Artikel 3

Article 3

(1) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei genießen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei vollen Schutz und Sicherheit.

(1) Investments by nationals or companies of either Contracting Party shall enjoy full protection as well as security in the territory of the other Contracting Party.

(2) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei dürfen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nur zum allgemeinen Wohl und gegen Entschädigung enteignet werden. Die Entschädigung muß dem Wert der enteigneten Kapitalanlage entsprechen, tatsächlich verwertbar und frei transferierbar sein sowie unverzüglich geleistet werden. Spätestens im Zeitpunkt der Enteignung muß in geeigneter Weise für

(2) Investments by nationals or companies of either Contracting Party shall not be expropriated in the territory of the other Contracting Party except for the public benefit and against compensation. Such compensation shall represent the equivalent of the investment expropriated; it shall be actually realizable, freely transferable, and shall be made without delay. Provision shall have been made in an appropriate manner at or prior to the

die Festsetzung und Leistung der Entschädigung Vorsorge getroffen sein. Die Rechtmäßigkeit der Enteignung und die Höhe der Entschädigung müssen in dem Land, in dem die Kapitalanlage vorgenommen wurde, in einem ordentlichen Rechtsverfahren nachgeprüft werden können.

(3) Staatsangehörige oder Gesellschaften einer Vertragspartei, die durch Krieg oder sonstige bewaffnete Auseinandersetzungen, Revolution, Staatsnotstand oder Aufruhr im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Verluste an Kapitalanlagen erleiden, werden von dieser Vertragspartei hinsichtlich der Rückerstattungen, Abfindungen, Entschädigungen oder sonstigen Gegenleistungen nicht weniger günstig behandelt als ihre eigenen Staatsangehörigen oder Gesellschaften. Solche Zahlungen sind frei transferierbar.

(4) Hinsichtlich der in diesem Artikel geregelten Angelegenheiten genießen die Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Meistbegünstigung.

Artikel 4

Jede Vertragspartei gewährleistet in bezug auf Kapitalanlagen den Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei den freien Transfer des Kapitals, der Erträge und, im Falle der Liquidation, des Liquidationserlöses.

Artikel 5

Leistet eine Vertragspartei ihren Staatsangehörigen oder Gesellschaften Zahlungen auf Grund einer Gewährleistung für eine Kapitalanlage im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei, so erkennt diese andere Vertragspartei, unbeschadet der Rechte der erstgenannten Vertragspartei aus Artikel 11, die Übertragung aller Rechte oder Ansprüche dieser Staatsangehörigen oder Gesellschaften kraft Gesetzes oder auf Grund Rechtsgeschäfts auf die erstgenannte Vertragspartei an. Ferner erkennt die andere Vertragspartei den Eintritt der erstgenannten Vertragspartei in alle diese Rechte oder Ansprüche (übertragene Ansprüche) an, welche die erstgenannte Vertragspartei gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages in demselben Umfange wie ihr Rechtsvorgänger auszuüben berechtigt ist. Für den Transfer der an die betreffende Vertragspartei auf Grund der übertragenen Ansprüche zu leistenden Zahlungen gelten Artikel 3 Absätze 2 und 3 und Artikel 4 sinngemäß.

Artikel 6

(1) Soweit die Beteiligten nicht eine abweichende, von den zuständigen Stellen der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sich die Kapitalanlage befindet, zugelassene Regelung getroffen haben, erfolgen Transferierungen nach Artikel 3 Absatz 2 oder 3, nach Artikel 4 oder Artikel 5 unverzüglich und zu dem für laufende Geschäfte am Tag des Transfers gültigen Kurs.

(2) Der für laufende Geschäfte gültige Kurs beruht auf dem mit dem Internationalen Währungsfonds vereinbarten Paritätswert (par value) und muß innerhalb der nach Artikel IV Abschnitt 3 des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds zugelassenen Schwankungsbreite beiderseits der Parität (parity) liegen.

(3) Besteht in bezug auf eine Vertragspartei im Zeitpunkt der Transferierung kein Umrechnungskurs im Sinne von Absatz 2, so wird der amtliche Kurs angewandt, den diese Vertragspartei für ihre Währung im Verhältnis zum US-Dollar oder zu einer anderen frei konvertierbaren Währung oder zum Gold festgelegt hat. Ist auch ein solcher Kurs nicht festgelegt, so lassen die zuständigen

time of expropriation for the determination and the giving of such compensation. The legality of any such expropriation and the amount of compensation shall be subject to review by due process of law in the country where the investment has been made.

(3) Nationals or companies of either Contracting Party whose investments suffer losses in the territory of the other Contracting Party owing to war or other armed conflict, revolution, a state of national emergency, or revolt, shall be accorded treatment no less favourable by such other Contracting Party than that Party accords to its own nationals or companies, as regards restitution, indemnification, compensation or other valuable consideration. Such payments shall be freely transferable.

(4) Nationals or companies of either Contracting Party shall enjoy most-favoured-nation treatment in the territory of the other Contracting Party in respect of the matters provided for in the present Article.

Article 4

Either Contracting Party shall in respect of investments guarantee to nationals or companies of the other Contracting Party the free transfer of the capital, of the returns from it and, in the event of liquidation, of the proceeds from such liquidation.

Article 5

If either Contracting Party makes payment to any of its nationals or companies under a guarantee it has assumed in respect of an investment in the territory of the other Contracting Party, the latter Contracting Party shall, without prejudice to the rights of the former Contracting Party under Article 11, recognize the assignment, whether under a law or pursuant to a legal transaction, of any right or claim from such national or company to the former Contracting Party. The latter Contracting Party shall furthermore recognize the subrogation of the former Contracting Party to any such right or claim, which that Contracting Party shall be entitled to assert to the same extent as its predecessor in title according to the provisions of this Treaty. As regards the transfer of payments to be made to the Contracting Party concerned by virtue of such assignment, paragraphs 2 and 3 of Article 3 as well as Article 4 shall apply mutatis mutandis.

Article 6

(1) To the extent that those concerned have not made another arrangement admitted by the appropriate agencies of the Contracting Party in whose territory the investment is situated, transfers under paragraphs 2 or 3 of Article 3, under Article 4 or Article 5 shall be made without delay and at the rate of exchange effective for current transactions on the day the transfer is made.

(2) The rate of exchange effective for current transactions shall be based on the par value agreed with the International Monetary Fund and shall lie within the margins above or below parity admitted under section 3 of Article IV of the Articles of Agreement of the International Monetary Fund.

(3) If at the date of transfer no rate of exchange within the meaning of paragraph 2 above exists in respect of either Contracting Party, the official rate fixed by such Contracting Party for its currency in relation to the US Dollar or to another freely convertible currency or to gold shall be applied. If no such rate has been fixed, the appropriate agencies of the Contracting Party in whose

Stellen der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet das Kapital angelegt ist, einen Umrechnungskurs zu, der gerecht und billig ist.

Artikel 7

(1) Ergibt sich aus den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei oder aus völkerrechtlichen Verpflichtungen, die neben diesem Vertrag zwischen den Vertragsparteien bestehen oder in Zukunft begründet werden, eine allgemeine oder besondere Regelung, durch die den Kapitalanlagen der Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei eine günstigere Behandlung als nach diesem Vertrag zu gewähren ist, so geht diese Regelung dem vorliegenden Vertrag vor.

(2) Jede Vertragspartei wird jede andere Verpflichtung einhalten, die sie in bezug auf Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet übernommen hat.

Artikel 8

(1) Der Ausdruck „Kapitalanlagen“ umfaßt alle Vermögenswerte, insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- a) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstige dingliche Rechte wie Hypotheken, Pfandrechte oder dergleichen;
- b) Anteilsrechte an Gesellschaften und andere Arten von Beteiligungen;
- c) Ansprüche auf Geld oder Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert haben;
- d) Urheberrechte, Recht des gewerblichen Eigentums, technische Verfahren, Handelsnamen und good will;
- e) öffentlich-rechtliche Konzessionen, einschließlich Aufsuchungs- und Gewinnkonzessionen.

Eine Veränderung in der Form, in der Vermögenswerte angelegt werden, läßt ihre Eigenschaft als Kapitalanlage unberührt.

(2) Der Ausdruck „Erträge“ bezeichnet diejenigen Beträge, die auf eine Kapitalanlage für einen bestimmten Zeitraum als Gewinnanteile oder Zinsen entfallen.

(3) Der Ausdruck „Staatsangehörige“ bezeichnet

- a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:
Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland;
- b) in bezug auf die Arabische Republik Jemen:
jemenitische Staatsangehörige im Sinne der Verfassung und der einschlägigen Gesetze der Arabischen Republik Jemen.

(4) Der Ausdruck „Gesellschaften“ bezeichnet

- a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:
Jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft oder Vereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland hat und nach den Gesetzen zu Recht besteht, gleichviel oder die Haftung ihrer Gesellschafter, Teilhaber oder Mitglieder beschränkt oder unbeschränkt und ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht;
- b) in bezug auf die Arabische Republik Jemen:
juristische Personen oder Handelsvereinigungen und Handelsorganisationen im Sinne der einschlägigen Gesetze der Arabischen Republik Jemen.

Artikel 9

Diesem Vertrag unterliegen auch Kapitalanlagen, die Staatsangehörige oder Gesellschaften der einen Vertrags-

territory the investment is situated shall admit a rate of exchange that is fair and equitable.

Article 7

(1) If the legislation of either Contracting Party or international obligations existing at present or established hereafter between the Contracting Parties in addition to the present Treaty, contain a regulation, whether general or specific, entitling investments by nationals or companies of the other Contracting Party to a treatment more favourable than is provided for by the present Treaty, such regulation shall prevail over the present Treaty.

(2) Either Contracting Party shall fulfill any other obligation it may have entered into with regard to investments in its territory made by nationals or companies of the other Contracting Party.

Article 8

(1) The term "investment" shall comprise every kind of asset, and more particularly, though not exclusively,

- a) movable and immovable property as well as any other rights in rem, such as mortgages, liens, pledges, usufructs and similar rights;
- b) shares of companies and other kinds of interest;
- c) claims to money or to any performance having an economic value;
- d) copyrights, industrial property rights, technical processes, trade-names, and good will;
- e) business concessions under public law, including concessions to search for, extract or exploit natural resources.

Any alteration of the form in which assets are invested shall not affect their classification as investment.

(2) The term "returns" shall mean the amounts yielded by an investment for a definite period as profit or interest.

(3) The term "nationals" shall mean

- a) in respect of the Federal Republic of Germany:
Germans within the meaning of the Basic Law for the Federal Republic of Germany;
- b) in respect of the Yemen Arab Republic:
Yemeni nationals as defined by the Constitution and related laws of the Yemen Arab Republic.

(4) The term "companies" shall mean

- a) in respect of the Federal Republic of Germany:
any juridical person as well as any commercial or other company or association with or without legal personality, having its seat in the territory of the Federal Republic of Germany and lawfully existing consistent with legal provisions, irrespective of whether the liability of its partners, associates or members is limited or unlimited and whether or not its activities are directed at profit;
- b) in respect of the Yemen Arab Republic:
juridical persons or commercial associations and organizations as defined by the related laws of the Yemen Arab Republic.

Article 9

The present Treaty shall also apply to investments made prior to its entry into force by nationals or com-

partei in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei in deren Hoheitsgebiet schon vor dem Inkrafttreten dieses Vertrags vorgenommen haben. Das Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden bleibt unberührt.

Artikel 10

Jede Vertragspartei gewährt Staatsangehörigen und Gesellschaften der anderen Vertragspartei im Rahmen dieses Vertrages die Inländerbehandlung gemäß Artikel 2 auf Grund der Tatsache, daß die Inländerbehandlung in den gleichen Angelegenheiten auch von der anderen Vertragspartei eingeräumt wird.

Artikel 11

(1) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages sollen, soweit möglich, durch die Regierungen der beiden Vertragsparteien beigelegt werden.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Vertragspartei ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der beiden Vertragsparteien zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem die eine Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, daß sie die Streitigkeiten einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofes, das nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien besitzt, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitglieds sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

Artikel 12

Die Bestimmungen dieses Vertrages bleiben auch für den Fall von Auseinandersetzungen zwischen den Vertragsparteien in Kraft, unbeschadet des Rechts zu vorübergehenden Maßnahmen, die auf Grund der allgemeinen Regeln des Völkerrechts zulässig sind. Maßnahmen solcher Art werden spätestens zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung der Auseinandersetzungen aufgehoben, unabhängig davon, ob die diplomatischen Beziehungen wiederhergestellt sind.

Artikel 13

Dieser Vertrag gilt — mit Ausnahme der Bestimmungen der Protokollziffer 7, die sich auf die Luftfahrt be-

panies of either Contracting Party in the territory of the other Contracting Party consistent with the latter's legislation. This provision shall not affect the Agreement of 27 February 1953 on German External Debts.

Article 10

Either Contracting Party shall within the framework of the present Treaty grant national treatment as referred to in Article 2 of this Treaty to nationals and companies of the other Contracting Party in consideration of the fact that national treatment in like matters is also granted by the other Contracting Party.

Article 11

(1) Disputes concerning the interpretation or application of the present Treaty should, if possible, be settled by the Governments of the two Contracting Parties.

(2) If a dispute cannot thus be settled, it shall upon the request of either Contracting Party be submitted to an arbitral tribunal.

(3) Such arbitral tribunal shall be constituted for each individual case as follows: Each Contracting Party shall appoint one member, and these two members shall agree upon a national of a third State as their chairman to be appointed by the Governments of the two Contracting Parties. Such members shall be appointed within two months, and such chairman within three months, from the date on which either Contracting Party has informed the other Contracting Party that it wants to submit the dispute to an arbitral tribunal.

(4) If the periods specified in paragraph 3 above have not been observed, either Contracting Party may, in the absence of any other relevant agreement, invite the President of the International Court of Justice to make the necessary appointments. If the President is a national of either Contracting Party or if he is otherwise prevented from discharging the said function, the Vice-President should make the necessary appointments. If the Vice-President is a national of either Contracting Party or if he, too, is prevented from discharging the said function, the Member of the International Court of Justice next in seniority who is not a national of either Contracting Party should make the necessary appointments.

(5) The arbitral tribunal shall reach its decisions by a majority of votes. Such decisions shall be binding. Each Contracting Party shall bear the cost of its own member and of its counsel in the arbitral proceedings: the cost of the Chairman and the remaining costs shall be borne in equal parts by both Contracting Parties. The arbitral tribunal may make a different regulation concerning costs. In all other respects, the arbitral tribunal shall determine its own procedure.

Article 12

The provisions of the present Treaty shall remain in force also in the event of a conflict arising between the Contracting Parties, without prejudice to the right of taking such temporary measures as are permitted under the general rules of international law. Measures of this kind shall be repealed not later than on the date of the actual termination of the conflict, irrespective of whether or not diplomatic relations have been re-established.

Article 13

With the exception of the provisions in paragraph 7 of the Protocol, referring to air transport, the present

ziehen — auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Arabischen Republik Jemen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 14

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Sanaa (Arabische Republik Jemen) ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Er bleibt zehn Jahre lang in Kraft und verlängert sich auf unbegrenzte Zeit, sofern er nicht ein Jahr vor seinem Ablauf von einer der beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird. Nach Ablauf von zehn Jahren kann der Vertrag jederzeit gekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Kündigung noch ein Jahr in Kraft.

(3) Für Kapitalanlagen, die bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Vertrages vorgenommen worden sind, gelten die Artikel 1 bis 13 noch für weitere zwanzig Jahre vom Tage der Beendigung dieses Vertrages an.

GESCHEHEN zu Bonn am 21. Juni 1974 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Hans-Georg S a c h s

Für die Arabische Republik Jemen
For the Yemen Arab Republic
Ahmed Kaid B a r a k a t

Treaty shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany has not made a contrary declaration to the Government of the Yemen Arab Republic within three months from the entry into force of the present Treaty.

Article 14

(1) The present Treaty shall be ratified; the instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible in Sanaa (Yemen Arab Republic).

(2) The present Treaty shall enter into force one month after the day of exchange of the instruments of ratification. It shall remain in force for a period of ten years and shall continue in force thereafter for an unlimited period except if denounced in writing by either Contracting Party one year before its expiration. After the expiry of the period of ten years the present Treaty may be denounced at any time by either Contracting Party giving one year's notice.

(3) In respect of investments made prior to the date of termination of the present Treaty, the provisions of Articles 1 to 13 shall continue to be effective for a further period of twenty years from the date of termination of the present Treaty.

DONE at Bonn on June 21, 1974 in duplicate in the German, Arabic and English languages, all texts being authentic. In case of a divergent interpretation of the German and Arabic texts the English text shall prevail.

Protokoll

Protocol

Bei der Unterzeichnung des Vertrages über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Jemen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten außerdem folgende Vereinbarungen getroffen, die als Bestandteile des Vertrages betrachtet werden sollen:

(1) Zu Artikel 1

Kapitalanlagen, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei im Anwendungsbereich ihrer Rechtsordnung von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei vorgenommen worden sind, genießen den vollen Schutz dieses Vertrages.

(2) Zu Artikel 2

a) Als Betätigung im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Verwaltung, die Verwendung, der Gebrauch und die Nutzung einer Kapitalanlage anzusehen. Als eine weniger günstige Behandlung im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 ist insbesondere anzusehen: Die Einschränkung des Bezuges von Roh- und Hilfsstoffen, Energie und Brennstoffen sowie Produktions- und Betriebsmitteln aller Art, die Behinderung des Absatzes von Erzeugnissen im In- und Ausland sowie sonstige Maßnahmen mit ähnlicher Auswirkung. Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Volksgesundheit oder Sittlichkeit zu treffen sind, gelten nicht als weniger günstige Behandlung im Sinne des Artikels 2.

b) Artikel 2 Absatz 2 findet auf die Einreise, den Aufenthalt und die Beschäftigung als Arbeitnehmer keine Anwendung. Jedoch werden die Vertragsparteien im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften Entscheidungen über die Einreise und den Aufenthalt von Arbeitnehmern der einen Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei, die sich dort aufhalten und eine Tätigkeit als Arbeitnehmer in einer gemäß diesem Vertrag durchgeführten Kapitalanlage ausüben wollen, so wohlwollend wie möglich treffen; auch die Entscheidung über die Erteilung einer Arbeitserlaubnis wird so wohlwollend wie möglich getroffen.

(3) Zu Artikel 3

Die Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 2 gelten auch für die Überführung einer Kapitalanlage in öffentliches Eigentum, ihre Unterstellung unter öffentliche Aufsicht oder ähnliche Eingriffe der öffentlichen Hand. Unter Enteignung ist die Entziehung oder Beschränkung jedes Vermögensrechts zu verstehen, das allein oder mit anderen Rechten zusammen eine Kapitalanlage bildet.

(4) Zu Artikel 4

Als „Liquidation“ im Sinne des Artikels 4 gilt auch eine zwecks vollständiger oder teilweiser Aufgabe der Kapitalanlage erfolgende Veräußerung.

(5) Zu Artikel 6

Als „unverzüglich“ durchgeführt im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 gilt ein Transfer, der innerhalb einer

On signing the Treaty concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments, concluded between the Federal Republic of Germany and the Yemen Arab Republic the undersigned plenipotentiaries have, in addition, agreed on the following provisions which should be regarded as an integral part of the said Treaty:

(1) Ad Article 1

Investments made in accordance with the laws and regulations of either Contracting Party within the area of application of that Party's legal system by nationals or companies of the other Contracting Party, shall enjoy the full protection of the present Treaty.

(2) Ad Article 2

a) The following shall more particularly, though not exclusively, be deemed "activity" within the meaning of paragraph 2 of Article 2: the management, maintenance, use, and enjoyment of an investment. The following shall, in particular, be deemed "treatment less favourable" within the meaning of paragraph 2 of Article 2: restricting the purchase of raw or auxiliary materials, of power or fuel or of means of production or operation of any kind, impeding the marketing of products inside or outside the country, as well as any other measures having similar effects. Measures that have to be taken for reasons of public security and order, public health or morality shall not be deemed "treatment less favourable" within the meaning of Article 2.

b) Paragraph 2 of Article 2 shall not apply to entry, sojourn, and activity as an employee. Each Contracting Party shall, however, within the scope of its national legislation show as much sympathetic consideration as possible in taking decisions on the entry into or residence in its territory by nationals of the other Contracting Party who seek residence and paid employment there on investment projects undertaken under this Treaty; the same sympathetic consideration shall be shown in taking decisions on the issue of work permits.

(3) Ad Article 3

The provisions of paragraph 2 of Article 3 shall also apply to the transfer of an investment to public ownership, to the subjection of an investment to public control, or to similar interventions by public authorities. Expropriation shall mean the taking away or restricting of any property right which in itself or in conjunction with other rights constitutes an investment.

(4) Ad Article 4

"Liquidation" within the meaning of Article 4 shall be deemed to include any disposal effected for the purpose of completely or partly giving up the investment concerned.

(5) Ad Article 6

A transfer shall be deemed to have been made "without delay" within the meaning of paragraph 1

Frist erfolgt, die normalerweise zur Beachtung der Transferformalitäten erforderlich ist. Die Frist beginnt mit der Einreichung eines entsprechenden Ersuchens und darf unter keinen Umständen zwei Monate überschreiten.

(6) Zu Artikel 8

- a) Erträge aus der Kapitalanlage und im Falle ihrer Wiederanlage auch deren Erträge genießen den gleichen Schutz wie die Kapitalanlage.
- b) Unbeschadet anderer Verfahren zur Feststellung der Staatsangehörigkeit gilt insbesondere als Staatsangehöriger einer Vertragspartei im Sinne des Artikels 8 Absatz 3 jede Person, die einen von den zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei ausgestellten nationalen Reisepaß besitzt.

(7) Bei Beförderung von Gütern und Personen, die im Zusammenhang mit der Vornahme von Kapitalanlagen stehen, wird eine Vertragspartei die Transporte der anderen Vertragspartei weder ausschalten noch behindern und, soweit erforderlich, Genehmigungen zur Durchführung der Transporte erteilen. Hierunter fallen Beförderungen von

- a) Gütern, die unmittelbar zur Kapitalanlage im Sinne dieses Vertrages bestimmt sind oder die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei oder eines dritten Staates, in dem Vermögenswerte im Sinne dieses Vertrages angelegt sind, von einem Unternehmen oder in dessen Auftrag angeschafft werden,
- b) Personen, die im Zusammenhang mit der Vornahme von Kapitalanlagen reisen.

GESCHEHEN zu Bonn am 21. Juni 1974 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

of Article 6 if made within such period as is normally required for the completion of transfer formalities. The said period shall commence on the day on which the relevant request has been submitted and may on no account exceed two months.

(6) Ad Article 8

- a) Returns from an investment, as well as returns from re-invested returns, shall enjoy the same protection as the original investment.
- b) Without prejudice to any other method of determining nationality, any person as defined in Article 8 paragraph 3 in possession of a national passport issued by the appropriate authorities of either Contracting Party shall be deemed to be a national of that Party.

(7) Whenever goods or persons connected with the making of investments are to be transported, either Contracting Party shall neither exclude nor hinder transports of the other Contracting Party and shall issue permits as required to carry out such transports. This includes the transportation of

- a) goods directly intended for an investment within the meaning of the present Treaty or acquired in the territory of either Contracting Party or of any third State by or on behalf of an enterprise in which assets within the meaning of the present Treaty are invested;
- b) persons travelling in connection with the making of investments.

DONE at Bonn on June 21, 1974 in duplicate in the German, Arabic and English languages, all three texts being authentic. In case of a divergent interpretation of the German and Arabic texts the English text shall prevail.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Hans-Georg S a c h s

Für die Arabische Republik Jemen
For the Yemen Arab Republic
Ahmed Kaid B a r a k a t

Denkschrift zum Vertrag

I. Allgemeines

Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt den wirtschaftlichen Aufbau der Entwicklungsländer durch verschiedene Maßnahmen der öffentlichen Hand. Die Bereitstellung öffentlicher Mittel für diesen Zweck aus dem Bundeshaushalt ist naturgemäß begrenzt. Deshalb ist die Bundesregierung bestrebt, private Kapitalanlagen in Entwicklungsländern zu fördern. Zu diesem Zweck gibt sie Garantien, Steuervergünstigungen und Kredite. Diese Maßnahmen dienen gleichzeitig der Anregung des deutschen Kapitalextorts und sonstigen wirtschaftspolitischen Interessen.

Private Kapitalanlagen in Entwicklungsländern sind in besonderem Maße geeignet, zum wirtschaftlichen Aufbau dieser Länder und zur Verstärkung ihrer außenwirtschaftlichen Beziehungen mit der Bundesrepublik beizutragen. Investitionen der privaten Wirtschaft führen in der Regel neben dem Zufluß von Geld oder Sachwerten auch gleichzeitig zur Vermittlung technischen Wissens und technischer Erfahrung durch geeignete Fachkräfte, die in den Entwicklungsländern besonders wertvolle Arbeit leisten. Private Kapitalanlagen haben den Vorzug, daß mit dem Kapital auch die unternehmerische Erfahrung investiert wird und daß das unternehmerische Risiko der Kapitalanlagen in vollem Umfang vom Investor getragen wird. Die Anlage privaten deutschen Kapitals soll durch die Sicherung eines ausreichenden Rechtsschutzes auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Vertrages besonders gefördert werden. Das ist das Ziel des vorliegenden Vertrages.

Der Vertrag trägt zugleich den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes Rechnung. Danach können zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen zu Lasten des Bundes in der Regel dann übernommen werden, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land in dem die Kapitalanlage vorgenommen wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht.

Auf der Grundlage der Gegenseitigkeit lehnt sich der deutsch-jemenitische Vertrag vom 21. Juni 1974 ebenso wie die mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen gleicher Art inhaltlich an die von der Bundesregierung abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffsverträge an, soweit sie sich mit der Frage der Nichtdiskriminierung auf wirtschaftlichem Gebiet und mit dem Vermögensschutz im Falle einer Enteignung befassen. Darüber hinaus regelt der Vertrag sonstige Materien, die für eine Kapitalanlage im Ausland von Bedeutung sind.

II. Besonderes

Der Vertrag enthält 14 Artikel; ihm ist ein Protokoll beigelegt.

Zu Artikel 1

Artikel 1 enthält den allgemeinen Grundsatz, daß Kapitalanlagen von Staatsangehörigen und Gesellschaften der einen Vertragspartei durch die andere Vertragspartei zugelassen und nach Möglichkeit gefördert, in jedem Falle aber gerecht und billig behandelt werden. Jede Vertragspartei wird Kapitalanlagen in Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften zulassen. Kapitalanlagen, die im Anwendungsbereich der Rechtsordnung einer Vertragspartei vorgenommen worden sind, genießen den vollen Schutz des Vertrages. Nach Nummer 1 des Protokolls findet der Vertrag auf alle Kapitalanlagen Anwendung, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei im Anwendungsbereich ihrer Rechtsordnung vor Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei vorgenommen worden sind.

Zu Artikel 2

Artikel 2 verbietet eine diskriminierende Behandlung von Kapitalanlagen und von Staatsangehörigen oder Gesellschaften hinsichtlich ihrer Betätigung im Zusammenhang mit Kapitalanlagen. Zur Auslegung des Artikels 2 gibt Nummer 2 Buchstabe a des Protokolls Beispiele diskriminierender Maßnahmen.

Die Bestimmungen des Artikels 2 finden gemäß Nummer 2 Buchstabe b des Protokolls auf die Einreise, den Aufenthalt und die Beschäftigung als Arbeitnehmer keine Anwendung.

Zu Artikel 3

Nach diesem Artikel genießen Kapitalanlagen vollen Schutz und Sicherheit. Enteignungen sind nur zulässig zum allgemeinen Wohl und gegen Entschädigung, die dem Wert der enteigneten Kapitalanlage entsprechen, tatsächlich verwertbar und unverzüglich geleistet werden muß. Die Rechtmäßigkeit der Enteignung und die Höhe der Entschädigung müssen in einem ordentlichen Rechtsverfahren nachgeprüft werden können. Unter den Begriff der Enteignung ist nach Nummer 3 des Protokolls die Entziehung oder Beschränkung jedes Vermögensrechts zu verstehen, das allein oder mit anderen Rechten zusammen eine Kapitalanlage bildet.

Soweit Kapitalanlagen infolge bewaffneter Auseinandersetzung, Revolution, Staatsnotstand oder Aufruhr Schaden erleiden, werden die Geschädigten hinsichtlich aller Entschädigungen nicht weniger günstig behandelt als die eigenen Staatsangehörigen oder Gesellschaften.

Absatz 4 des Artikels 3 enthält eine alle Bestimmungen dieses Artikels umfassende Meistbegünstigungsklausel.

Zu Artikel 4

Artikel 4 gewährleistet den freien Transfer des Kapitals, der Erträge und im Falle der Liquidation des Liquidationserlöses. Als Liquidation im Sinne des Artikels 4 gilt nach Nummer 4 des Protokolls auch eine zwecks vollständiger oder teilweiser Aufgabe der Kapitalanlage erfolgende Veräußerung.

Zu Artikel 5

Die Bestimmung des Artikels 5 trägt den besonderen aus den Gewährleistungsbestimmungen der Bundesrepublik sich ergebenden Erfordernissen Rechnung. Sie setzt die Bundesregierung, wenn sie auf Grund einer Gewährleistung für eine in der Arabischen Republik Jemen vorgenommene Kapitalanlage in Anspruch genommen wird, in die Lage, die auf sie übergegangenen Rechte des Kapitalanlegers im Namen der Bundesrepublik Deutschland geltend zu machen. Die Bestimmungen des Artikels 4 finden auf Zahlungen, die auf Grund übertragener Rechte und Ansprüche zu leisten sind, keine Anwendung.

Zu Artikel 6

Artikel 6 legt fest, daß Transferierungen im Rahmen dieses Vertrages unverzüglich und zu dem Kurs zu erfolgen haben, der nach den Bestimmungen des Internationalen Währungsfonds für laufende Geschäfte gilt. Sofern im Zeitpunkt der Transferierung ein Umrechnungskurs nach den Bestimmungen des Internationalen Währungsfonds nicht besteht, z. B. weil eine der beiden Vertragsparteien aus dem Internationalen Währungsfonds ausgetreten ist oder die nach Artikel IV Abschnitt 3 des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds vorgesehene Parität zum Gold noch nicht festgesetzt hat, ist der im Verhältnis zum US-Dollar, zu einer anderen konvertierbaren Währung oder zum Gold festgelegte Kurs oder, falls auch ein solcher Kurs nicht besteht, ein gerechter und billiger Kurs anzuwenden. Protokollnummer 5 bestimmt die unter dem Ausdruck „unverzüglich“ zu verstehenden Fristen.

Zu Artikel 7

Artikel 7 Absatz 1 regelt das Verhältnis der Bestimmungen dieses Vertrages zu anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen und innerstaatlichen Rechtsvorschriften; diese gehen vor, soweit sie eine günstigere Behandlung der Kapitalanlage als der vorliegende Vertrag vorsehen.

Von besonderer Bedeutung ist Absatz 2, nach dem jede Art von Verpflichtungen, die eine Vertragspartei in bezug auf eine den Bestimmungen dieses Vertrages unterliegende Kapitalanlage übernommen hat, z. B. im Wege einer Konzession oder einer privatrechtlichen Vereinbarung, einzuhalten ist; die Verletzung einer solchen Verpflichtung stellt hier nach zugleich eine Verletzung der durch den vorliegenden Vertrag übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtungen dar.

Zu Artikel 8

In Artikel 8 werden die im Vertrag verwendeten Bezeichnungen „Kapitalanlagen“, „Erträge“, „Staatsangehörige“ und „Gesellschaften“ definiert.

Nummer 6 Buchstabe a des Protokolls stellt klar, daß Erträge aus den Kapitalanlagen und im Fall ihrer Wiederanlage auch deren Erträge den gleichen Schutz wie die ursprüngliche Kapitalanlage genießen.

Nummer 6 Buchstabe b des Protokolls behandelt den Nachweis der Staatsangehörigkeit.

Zu Artikel 9

Nach Artikel 9 gelten die Bestimmungen des Vertrages auch für Kapitalanlagen, die schon vor dem Inkrafttreten vorgenommen worden sind.

Zu Artikel 10

Artikel 10 verhindert, daß Drittstaaten, denen in anderen Verträgen eine allgemeine Meistbegünstigungsklausel eingeräumt worden ist, auf Grund des vorliegenden Vertrages die Inländerbehandlung für sich in Anspruch nehmen können, obwohl sie selbst nicht zur Einräumung der Inländerbehandlung bereit sind.

Zu Artikel 11

Falls Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung des Vertrages nicht durch diplomatische Verhandlungen beigelegt werden können, ist jede Vertragspartei berechtigt, ein zu bildendes Schiedsgericht anzurufen. Der Artikel regelt die Bildung und Zusammensetzung des Schiedsgerichts und gibt diesem Gericht das Recht, sein Verfahren selbst zu bestimmen.

Zu Artikel 12

Die Vertragsparteien vereinbaren, den Schutz von Kapitalanlagen auch für den Fall von Auseinandersetzungen zu gewährleisten. Zulässig bleiben jedoch vorübergehende Maßnahmen, die auf Grund der allgemeinen Regeln des Völkerrechts gestattet sind.

Zu Artikel 13

Der Artikel enthält die übliche Klausel über die völkerrechtliche Einbeziehung des Landes Berlin.

Zu Artikel 14

Artikel 14 regelt Inkrafttreten, Dauer und Beendigung des Vertrages. Die Mindestlaufzeit des Vertrages beträgt zehn Jahre, eine automatische Verlängerung ist vorgesehen. Nach Außerkrafttreten des Vertrages genießen die bis zu diesem Zeitpunkt vorgenommenen Kapitalanlagen noch für weitere zwanzig Jahre den im Vertrag festgelegten Schutz.

Zum Protokoll

Das Protokoll bringt sieben Nummern Erläuterungen und bindende Auslegungen zu dem Vertrag. Abgesehen von den unter den Artikeln 1, 2, 3, 4, 6 und 8 bereits erwähnten Bestimmungen enthält es in Nummer 7 eine Verpflichtung der Vertragspartner, alle Maßnahmen zu unterlassen, die geeignet sind, die Freiheit des Investors hinsichtlich der Auswahl der Transportmittel zu beschränken oder zu behindern.